

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, Joachim Günther (Plauen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7541 –

Bundesbeamte bei der Deutschen Bahn AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn ist nicht die Deutsche Bahn AG, sondern das Bundeseisenbahnvermögen. Das Bundeseisenbahnvermögen ist der Dienstherr der Bundesbahnbeamten. Soweit diese Beamten nicht im Bundeseisenbahnvermögen oder im Eisenbahnbundesamt beschäftigt sind, arbeiten sie jedoch bei der Deutschen Bahn AG.

1. Wie viele Bundesbeamte sind derzeit bei der Deutschen Bahn AG tätig?

Bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist mit Stand 30. November 2007 die folgende Anzahl von Beamtinnen und Beamten des Bundes tätig:

Der DB AG zugewiesene Beamtinnen und Beamte	42 935
Zur DB AG beurlaubte Beamtinnen und Beamte	<u>3 696</u>
Insgesamt	46 631

2. Wie lange werden voraussichtlich noch Bundesbeamte bei der Deutschen Bahn AG tätig sein?

Ausgehend von der geltenden gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren werden bei der DB AG im Jahr 2015 voraussichtlich noch 42 362, 2025 voraussichtlich noch 15 476 und 2035 voraussichtlich noch 1 627 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte tätig sein. Ab 2041 werden unter diesen Voraussetzungen keine Beamtinnen und Beamte mehr bei der DB AG tätig sein.

3. Welche Rechtsvorschriften insgesamt gelten für die Tätigkeit der Bundesbeamten bei der Deutschen Bahn AG?

Die Beamten bei der DB AG sind unmittelbare Bundesbeamte. Für sie gelten alle für diesen Personenkreis maßgebenden Rechtsvorschriften wie das Bundesbeamtengesetz (BBG), das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz. Daneben finden die Bestimmungen des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), insbesondere das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) und das Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) sowie die auf dieser Grundlage erlassenen bahnspezifischen, untergesetzlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen wie z. B. die Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV) Anwendung.

4. Wie sind die Tätigkeiten der Bundesbeamten für die Deutschen Bahn AG rechtlich ausgestaltet?

Die Beamten sind überwiegend auf der Grundlage des Artikels 143a Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und des § 12 Abs. 2 DBGrG unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn der DB AG zur Dienstleistung zugewiesen. Dabei ist auch die auf der Grundlage des § 12 Abs. 6 DBGrG erlassene DB-AG-Zuständigkeitsverordnung, mit der der DB AG die dort aufgeführten beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sonstige Entscheidungen und Maßnahmen übertragen worden sind, zu beachten.

Ein deutlich geringerer Teil der Beamten ist auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 DBGrG i. V. m. § 13 der Sonderurlaubsverordnung zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der DB AG beurlaubt. Die Beschäftigung der beurlaubten Beamten bei der DB AG erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages.

5. In welchem Umfang erstattet die Deutsche Bahn AG die Bezüge der Bundesbeamten dem Bundeseisenbahnvermögen (bitte tabellarisch dargestellt für die einzelnen Besoldungsgruppen)?

Die DB AG erstattet dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) keine Bezüge oder Anteile von Bezügen. Nach § 21 Abs. 1 DBGrG erstattet die DB AG dem BEV Personalkosten in Höhe der Aufwendungen, die es für die Arbeitsleistung vergleichbarer Arbeitnehmer der DB AG unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialversicherungen sowie zur betrieblichen Altersversorgung erbringt oder erbringen müsste (sog. Als-ob-Kosten). Die Personalkostenerstattung richtet sich mithin nach den tariflichen Vergütungsstrukturen im Unternehmen und nicht nach den Besoldungsgruppen der dem Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Eine Darstellung nach Besoldungsgruppen ist daher nicht möglich.

Die Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 DBGrG betrug im Jahr 2006 1 537 187 T Euro und im Jahr 2007 (hochgerechnet) 1 505 600 T Euro.

6. Welche Arbeitszeitvorschriften bestehen für die Bundesbeamten bei der Deutschen Bahn AG (bitte ggf. nach Beamtengruppen und Laufbahnen aufschlüsseln)?

Die Arbeitszeit der der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des BBG, der Arbeitszeitverordnung (AZV) und der Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV).

7. Wie werden bei der Berechnung der Arbeitszeit Abschlagsfaktoren, Pausenabzüge, Urlaubsregelungen, Feiertagsregelungen usw. behandelt und berechnet?

Wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für die Arbeitszeitabrechnung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ein Arbeitszeitkonto geführt, in dem die geleisteten und anzurechnenden Zeiten fortlaufend erfasst und saldiert werden. Dabei werden der Verteilung des hinterlegten Jahresarbeitszeitsolls 261 Arbeitstage (§ 2 Abs. 2 EAZV) zugrunde gelegt. Bezogen auf die einzelnen in der Frage genannten Bereiche erfolgt die Berechnung wie folgt:

Urlaubsregelung

Ein Urlaubstag wird im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des Jahresarbeitszeitsolls (entspricht 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit) verrechnet.

Feiertagsregelung

Die in § 3 Abs. 3 AZV vorgeschriebene Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für gesetzlich anerkannte Feiertage sowie für Heiligabend und Silvester wird durch die Arbeitszeitabrechnung am Ereignistag entsprechend berücksichtigt. Sofern diese Tage auf Montag bis Freitag fallen, werden auf dem Arbeitszeitkonto 1/261 des Jahresarbeitszeitsolls verrechnet.

Pausenabzüge

In § 3 EAZV werden die aus betrieblichen Gründen notwendigen Abweichungen von den Bestimmungen des § 5 AZV zu Ruhepausen geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 EAZV werden Ruhepausen grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie können jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 EAZV auf die Arbeitszeit angerechnet werden, soweit dies betrieblich erforderlich ist.

Abschlagsfaktor

Im Eisenbahnbetrieb typische Tätigkeitsunterbrechungen, Wende-, Warte- und Fahrgastzeiten stellen sowohl tarifvertraglich als auch beamtenrechtlich keine Arbeitszeit dar. Damit diese Zeiten nicht im Einzelnen von der Arbeitszeit abgezogen werden müssen, erfolgt bei Beamtinnen und Beamten pauschal ein Abzug mit Hilfe eines Abschlagsfaktors. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt kein Abzug. Dafür wird deren Arbeitszeitsoll um einen entsprechenden Faktor erhöht. Diese Verfahrensweise hat ihren Grund in den unterschiedlichen tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Regelungen. Inhaltlich ist jedoch eine Gleichbehandlung gewährleistet.

8. Welchen Umfang darf die Arbeitszeit eines Beamten bei der Deutschen Bahn AG höchstens haben?

Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit bestimmt sich nach den für alle unmittelbaren Bundesbeamten geltenden Bestimmungen der AZV. Danach beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 AZV kann eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragt werden.

9. Erfüllen die Bundesbeamten bei der Deutschen Bahn AG eine hoheitliche Aufgabe bzw. Tätigkeit?

Die Bundesbeamten nehmen bei der DB AG keine hoheitlichen Aufgaben oder Tätigkeiten wahr.

10. Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung in der Frage, ob Bundesbeamten, soweit sie bei der Deutschen Bahn AG nicht hoheitlich tätig sind, ein Streikrecht zusteht, und welches sind die tragenden Erwägungen der Bundesregierung für ihre Rechtsauffassung?

Die Beamten sind der DB AG unter Wahrung ihrer Rechtsstellung (Artikel 143a Abs. 1 Grundgesetz) zur Dienstleistung zugewiesen. Ausgehend von Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und im Hinblick auf die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis gelten alle Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis weiter, so dass auch den bei der DB AG tätigen Beamten kein Streikrecht zusteht.

11. Haben sich im Zusammenhang mit den aktuellen Streikmaßnahmen Vorteile für die Deutsche Bahn AG aus der Beschäftigung von Bundesbeamten ergeben, und wenn ja, welche?

Nach Mitteilung der DB AG wurden im Unternehmen keine Erhebungen zum Einsatz von Beamten im Zusammenhang mit den aktuellen Streikmaßnahmen durchgeführt. Es gab allerdings je nach dem Umfang des Einsatzes von Beamten regionale Unterschiede in den Streikauswirkungen auf die ausgefallenen Verkehre. Im Ergebnis lässt sich ein Ost/West-Gefälle feststellen, da in den alten Bundesländern eine größere Anzahl von Verkehren gefahren bzw. aufrecht erhalten werden konnte als in den neuen Bundesländern.